



TEXTILARBEIT UND WERKEN

STATUTEN

Verein Textilarbeiten und Werken (UID CHE-200.273.970)

mit Sitz in Olten

I. Grundlage

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Textilarbeiten und Werken

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort des Verla-
ges.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die Fachbereiche Textilarbeit und Werken.

Der Verein kann für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Erwerb

Jede natürliche und juristische Person kann auf Gesuch hin als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an der/die PräsidentIn zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ablehnen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Artikel 4 – Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhanden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 5 – Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an der/die PräsidentIn zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 6 – Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

II. Mittel

Artikel 7 – Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher maximal CHF 50.00 beträgt. Der im Geschäftsjahr geltende Jahresbeitrag ist aus dem Protokoll der Vereinsversammlung ersichtlich.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 8 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

III. Organisation

Artikel 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 10 – Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Artikel 11 – Vorsitz

Vorsitzende/r in der Vereinsversammlung ist der/die PräsidentIn und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die/Der Vorsitzende ernennt den/die StimmenzählerIn.

Die/Der SekretärIn führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom/von der SekretärIn zu unterzeichnen.

Artikel 12 – Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 13 – Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 14 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der/Die PräsidentIn stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Vereinsversammlung können auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg (z.B. E-Mail) gefasst werden. Ein Beschluss gilt als angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller abstimmenden Vereinsmitglieder zustimmt; vorbehalten sind andere gesetzliche oder statutarische Mehrheitserfordernisse der ordentlichen Vereinsversammlung. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 16 – Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des/der PräsidentIn, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- d) Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- e) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- f) Abänderung der Vereinsstatuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Artikel 17 – Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere der/die PräsidentIn.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand besteht aus:

- a. PräsidentIn
- b. GeschäftsführerIn des unterstützten Verlags
- c. Mindestens einem weiteren Mitglied (Fachperson aus vereinsrelevanten Bereichen)

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt, mit Ausnahme dem/der GeschäftsführerIn des Verlags manuell GmbH. Diese Person tritt ohne Wahl dem Vorstand bei. Massgebend für die Zugehörigkeit zum Vorstand ist dabei die Ernennung zum/zur GeschäftsführerIn des Verlags manuell GmbH, mit Wirkung ab Beginn der Mitarbeit (1. Arbeitstag) bis zur Beendigung der Arbeitstätigkeit (Kündigung, Freistellung).

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 18 – Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident(en)In, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 19 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/Die PräsidentIn stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Ein Beschluss gilt als angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 20 – Traktanden

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn und der/die GeschäftsführerIn führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

C. Revisionsstelle

Artikel 21 – Revision

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind die Mehrheit der abstimmenden Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Artikel 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Geschäftsjahr und Buchführung

Artikel 23 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

V. Das Vereinsvermögen

Artikel 24 – Finanzierung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und allfällige Einnahmen aus nach kaufmännischer Art geführten Gewerben.

Artikel 25 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 26 – Statutenänderungen

Für die Statutenänderung ist die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 27 – Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für diese Beschlüsse ist die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Die Einberufung zu dieser Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Artikel 28 – Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Artikel 29 – Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Artikel 30 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist der Ort seines Sitzes.

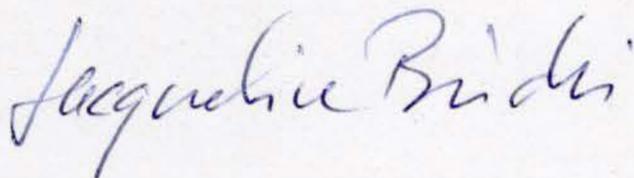
Artikel 31 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 12. Juni 2019 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Olten, 12. Juni 2019

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:



Die Geschäftsführerin:

